

---

Vorlage Nr. 2023/017

STADTKÄMMEREI

Eb/Kö  
Balingen, 04.01.2023

---

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Gemeinderat

**öffentlich**

am 17.01.2023

Kenntnisnahme

### Tagesordnungspunkt

## **Finanzbericht zum Vollzug des Haushaltsjahres 2022**

### Anlagen

Anlage 1 zur Vorlage 2023\_17 Finanzbericht Übersicht ErgebnisHH\_20.12.2022

Anlage 2 zur Vorlage 2023\_17 Finanzbericht Übersicht FinanzHH\_20.12.2022

## Kurzüberblick:

Über den Vollzug des Haushaltsjahres 2022 wurde zuletzt in der Gemeinderatssitzung am 28.06.2022 berichtet. Auf die Vorlage Nr. 2022/203 wird Bezug genommen. Wie bereits ausgeführt, steht auch der weitere Verlauf des Haushaltsjahres unter den Vorzeichen verschiedener weltwirtschaftlicher Krisen, deren Entwicklung und Ausgang nach wie vor offen sind.

Die Steuerschätzungen des Arbeitskreises Steuerschätzung beim Bundesfinanzministerium gehen zwar aufgrund der Gesamtumstände von einer Verbesserung des Steueraufkommens aus. Allerdings dürften nach allgemeiner Einschätzung die hohen Preissteigerungen aufgrund der Inflation sowie die Situation am Energiemarkt diesen Effekt überlagern und letztlich zu Realeinkünften für die Kommunen führen.

Der Haushaltsplan der Stadt weist zudem 2022 im Ergebnishaushalt von vorneherein ein negatives Ergebnis aus, dessen Ausgleich auf die kommenden drei Haushaltsjahre ausgelegt ist. Wie bereits im Zwischenbericht zum 28.06.2022 dargestellt, muss in der Haushaltsführung trotz der widrigen Gesamtumstände unbedingt dafür Sorge getragen werden, einen Fehlbetrag nach Möglichkeit zu vermeiden. Durch verwaltungsinterne Vorgabe wurden deshalb bereits im Mai für bestimmte Budgets prozentuale Einsparungen in der Größenordnung von 10-15 % vorgegeben.

Das Haushaltsjahr 2022 kann aus heutiger Sicht deshalb entgegen den ursprünglichen Planungen trotzdem mit einem in etwa ausgeglichenen Ergebnisrechnung schließen. Das Ergebnis hängt aber letztlich von den im Zuge der Rechnungsabgrenzung noch nachlaufenden Aufwendungen ab. Hierbei sind insbesondere die Schlussrechnungen 2022 aus der Bewirtschaftung der Liegenschaften, aber auch noch offene Rechnungen aus Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen maßgebend, deren Leistungszeitraum ebenfalls ins Jahr 2022 fällt.

Im Haushaltsjahr 2022 mussten bislang 2 Mio. EUR an Kreditaufnahmen getätigt werden, so dass sich unter Berücksichtigung der ordentlichen Tilgungen der Schuldenstand nicht erhöhen wird. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Vorbericht zum Haushaltsplan 2023 kann Bezug genommen werden.

## Erläuterungen im Detail:

### A. Ergebnishaushalt

Die mit Anlage 1 beigefügte Übersicht ermöglicht einen genaueren Einblick in die aktuellen Entwicklungen und Verschiebungen. Sie orientiert sich an der gesetzlichen Systematik der Gesamtergebnisrechnung, wie sie auch im Haushaltsplan auf den Seiten 45 - 55 zu finden ist. Aus Gründen der besseren Überschaubarkeit sind die primär übergeordneten Ertrags- und Aufwandsarten summarisch in Fettschrift dargestellt. Relevante oder möglicherweise interessante Unterpositionen werden auszugsweise („u.a.“) dargestellt. Die Kurzhinweise in der Randspalte sollen ergänzend einen einfachen textlichen Bezug zu den nachstehenden Ausführungen ermöglichen.

### *Ertragsseite*

#### **Steuern und ähnliche Abgaben (Ifd. Nr.1)**

Diesem Bereich kommt mit 52 % Anteil an den Gesamterträgen des Ergebnishaushalts eine grundlegende Bedeutung für die Haushaltswirtschaft zu.

Das aktuelle jährliche Gesamtveranlagungssoll bei der **Gewerbesteuer** liegt rund 1 Mio. EUR über dem geplanten Veranlagungssoll. Für die Entwicklung sind u.a. auch die Unternehmensabschlüsse für zurückliegende Jahre entscheidend, die sukzessive vorliegen.

Der Anteil an der Einkommensteuer wurde mit der Mai-Steuerschätzung von 21,3 Mio. EUR auf 22,03 Mio. EUR nach oben korrigiert. Die übrigen Veränderungen sind im Verhältnis zum Gesamtvolumen untergeordnet. In der Summe liegen die Erträge aus den Steuern und ähnlichen Abgaben rund 2 Mio. EUR über dem Planniveau.

### **Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen (Ifd. Nr. 2)**

Mit rund 24 % Anteil am planerischen Gesamtertragsvolumen kommt der Entwicklung dieser Ertragsart gleichermaßen eine hohe Bedeutung zu. Nach den Steuerschätzungen ergeben sich speziell bei den Landeszuweisungen Mehrerträge von rund 0,75 Mio. EUR.

### **Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge sowie sonstige Transfererträge (Ifd. Nrn. 3 und 4)**

Die Erträge aus der Auflösung der Investitionszuwendungen und -beiträge entsprechen der Hochrechnung. Sie werden mit den Jahresabschlussarbeiten verbucht. Bei den sonstigen Transfererträgen handelt es sich um die Verrechnungsbuchung des Straßenentwässerungsanteils aus dem Straßenunterhalt.

### **Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen (Ifd. Nr. 5)**

Mit dieser Ertragsart sollen gem. Haushaltsplanung rund 15 % der Erträge des Ergebnishaushalts generiert werden. Das Gesamtaufkommen dürfte rund 0,5 Mio. EUR unter Plan liegen. Die Ursache liegt insbesondere im Bereich der Kultur- und Veranstaltungsentgelte. Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes wurde von einer schnelleren Normalisierung nach der Corona-Pandemie ausgegangen.

### **Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte (Ifd. Nr. 6)**

Die Miet- und Pächterträge basieren im Wesentlichen auf festen Vertragsverhältnissen und verlaufen planmäßig.

### **Kostenerstattungen und Kostenumlagen, Zinsen und ähnliche Einzahlungen sowie sonstige ordentliche Erträge (Ifd. Nrn. 7, 8 und 10)**

Die Kostenerstattungen (Ifd. Nr. 7) betreffen laufende Zuwendungen von Bund, Land, anderen Gemeinden, Zweckverbänden, verbundenen Unternehmen (z.B. Stadtwerke) u. Dgl. Die Einnahmen sind hier planmäßig zu erwarten, allerdings zeitlich nachlaufend. Die Ifd. Nr. 8 betrifft in der Hauptsache die geplante Gewinnabführung der Stadtwerke, über die nach Rechnungsschluss befunden wird. Die sonstigen ordentlichen Erträge (Nr. 10) betreffen insbesondere Nachzahlungszinsen aus den Steuerveranlagungen, Konzessionsabgaben und Bußgeldeinnahmen.

## ***Aufwandsseite***

### **Personalaufwendungen (Ifd. Nr. 12)**

Mit 26 % am Gesamtaufwand stellen die Personalaufwendungen einen der größten Kostenblöcke dar. Nach derzeitigem Stand kann der Gesamtetat eingehalten werden.

### **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Ifd. Nr. 14)**

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen nehmen rund 25 % an den Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes ein. Sie betreffen eine breite Palette unterschiedlichster Belange und Sachbereiche (vgl. Untergliederungen in der Anlage).

Insbesondere die eingangs genannte Problematik hoher Preissteigerungen und einer sich entwickelnden Inflation belegen diesen Bereich mit hohen Risiken. Bei der Gebäudebewirtschaftung und Fahrzeughaltung zeichnen sich spürbare Mehrkosten ab. In anderen Bereichen wird die Frage sein, inwieweit Auftrags- und Lieferverzögerungen die Auswirkungen erhöhter Preise innerhalb der Rechnungsperiode kompensieren. Wie eingangs erwähnt, wurden zudem durch verwaltungsinterne Vorgabe bereits im Mai für bestimmte Budgets prozentuale Einsparungen in der Größenordnung von 10-15 % vorgegeben, um den Planansatz dennoch insgesamt einhalten zu können.

Unabhängig davon sind Aufträge noch nicht abgerechnet, deren Leistungen aufwandsmäßig ins Haushaltsjahr 2022 fallen. Nach vorsichtiger Einschätzung kann der Gesamtplanungsrahmen eingehalten werden.

### **Abschreibungen (Ifd. Nr.15)**

Die Aufwendungen aus Abschreibungen entsprechen der Hochrechnung. Sie werden mit den Jahresabschlussarbeiten verbucht.

### **Zinsen und ähnliche Aufwendungen (Ifd. Nr. 16)**

Die Aufwendungen für Darlehenszinsen ergeben sich aus den vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsplänen. Beim Planansatz ergeben sich Minderaufwendungen, da auch der genehmigte Kreditrahmen nicht ausgeschöpft werden musste (vgl. Hinweise zum Finanzhaushalt).

### **Transferaufwendungen (Ifd. Nr. 17)**

Die zugrundeliegenden Aufwendungen (vgl. Untergliederungen in der Anlage) stehen weitestgehend durch Rechtsbindung fest.

### **Sonstige ordentliche Aufwendungen (Ifd. Nr. 18)**

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen enthalten verschiedene Betriebsausgaben wie z.B. allg. Geschäftsbedarf, Versicherungen, Post- und TK-Gebühren, Erstattungen an andere öffentliche Träger sowie gesetzliche Erstattungszinsen aus der Steuerveranlagung. Die Abrechnung erfolgt vielfach nach Jahresschluss. Zudem können bei dieser Aufwandsgruppe zum Teil auch überdurchschnittlich Budgeteinsparungen erzielt werden.

### **Gesamtergebnis (Ifd. Nr. 24)**

Trotz schwieriger und volatiler Rahmenbedingungen besteht die Chance, das Ziel zu erreichen, den Ergebnishaushalt noch mit einem in etwa ausgeglichenen Ergebnis abzuschließen. Bislang erscheint es möglich, die unterschiedlichen besonderen Risiken und Begleiterscheinungen der welt- und wirtschaftspolitischen Gesamtlage in Bezug auf den städtischen Haushalt 2022 gegeneinander auszutariieren.

## **B. Finanzhaushalt**

Der Finanzhaushalt gibt die Grundlage für die Investitionsplanung der Stadt und ermöglicht zugleich eine Liquiditätsplanung und -rechnung. In Anlage 2 ist eine aktuelle Übersicht mit den wesentlichen Eckpunkten (vgl. Seite 22 des Haushaltsplanes) beigefügt.

Der aktuelle Rechnungsstand (Spalte 2) auf Mitte Dezember wird sich noch verändern, da im Wege der Rechnungsabgrenzung noch nachträglich Ausgaben zugordnet werden, bei denen die zugrundeliegende Leistungsausführung ins Jahr 2022 fällt.

Trotzdem kann tendenziell festgestellt werden, dass aus vielerlei Gründen die Investitionstätigkeit einmal mehr nicht in dem geplanten Maße vollzogen werden konnte. In gleicher Weise verhält es sich auf der Einnahmenseite (Veräußerungserlöse, Zuschüsse, Beiträge u. Dgl.).

Aus Finanzierungstätigkeit sind Kreditaufnahmen in Höhe von 14,3 Mio. EUR eingeplant, von denen bislang nur 2 Mio. EUR aufgenommen werden mussten bei einer Veränderung des Zahlungsmittelbestandes innerhalb des geplanten Rahmens. Unter Berücksichtigung der ordentlichen Tilgungen von knapp 2 Mio. EUR für die bestehenden Darlehensverträge ergibt sich somit keine Netto-Neuverschuldung.

Der Darlehensstand verbleibt zum 31.12.2022 aller Voraussicht nach bei 17,7 Mio. EUR. Die im Wege der Rechnungsabgrenzung nach Jahresschluss noch zu Lasten des Jahres 2022 anfallenden Investitionsgebühren werden zu einem späteren Zeitpunkt im Jahre 2023 durch weitere Kreditaufnahmen finanziert werden müssen, da der hohe Finanzierungsmittelbestand aus den letzten Jahren auf die gesetzliche Mindesthöhe abgeschmolzen sein dürfte.

Jürgen Eberle